

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2017

Nr. 2017/1342

Anpassung des kantonalen Richtplans: Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste, Deponie (Typ B) Lungelen, Seewen SO

1. Ausgangslage

Der Standort Lungelen in Seewen ist im kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis für eine Inertstoffdeponie mit umfassender Stoffliste (ISD) festgelegt (Beschluss VE-4.7.3). Die geplante Deponie steht in engem Zusammenhang mit dem Ton-Abbaugelände Lungelen. Dieses dient seit 1954/1955 als Abbaugelände von Opalinuston. Im kantonalen Richtplan ist die Tongrube in der Ausgangslage des Kapitels VE-3.4 Tonstein aufgenommen.

Zukünftig soll das Abbaugelände als Deponie für die Ablagerung von Abfällen dienen, die nach Anhang 5 Absatz 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) für den Typ B zugelassen sind.

Aufgrund der getroffenen Abklärungen soll ein Teil des Gebiets im Richtplan festgesetzt und ein grösserer Perimeter in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen werden. Dies benötigt ein Anpassungsverfahren des kantonalen Richtplans.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Mit der Richtplananpassung wird das Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste angepasst: Der Beschluss VE-4.7.2 Deponieangebot und Folgeplanungen wird für den nördlichen Kantonsteil aktualisiert. Im Beschluss VE-4.7.3 Deponiestandorte wird ein Teil der Deponie Lungelen/Seewen in die Abstimmungskategorie Festsetzung (1.2 Mio. m³) und ein weiterer Teil in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis (2.5 Mio. m³) aufgenommen.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage und Einwendungen

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. November 2016 bis am 6. Dezember 2016. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie die Gemeinde Seewen. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet auf der Seite des Amtes für Raumplanung (arp.so.ch). Während der Auflagezeit gingen insgesamt sieben Einwendungen ein: vom Kanton Basel-Landschaft, von der Gasverbund Mittelland AG sowie von fünf Privatpersonen.

2.2.2 Vorprüfung des Bundes

Der Vorprüfungsbericht des Bundes wurde dem Amt für Raumplanung am 23. März 2017 zugestellt. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) stellt fest, dass die räumliche Koordination stufengerecht vorgenommen wurde. Für die nachgeordnete Planung ergibt sich aus Sicht des

Bundes, neben den im Richtplan bereits formulierten Aufträgen, noch ein Auftrag bezüglich Altlasten. Ausserdem weist das ARE darauf hin, dass die Flächen der temporär beanspruchten Fruchtfolgeflächen (FFF) nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet werden dürfen.

2.2.3 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes

Das Bau- und Justizdepartement erstellte einen Einwendungsbericht und liess diesen am 14. Juli 2017 allen Einwendern zukommen. Aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens und der Vorprüfung des Bundes wird das Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste nicht grundsätzlich überarbeitet. Im Beschluss VE-4.7.3 Deponiestandorte werden aber die Planungsanweisungen zur Deponie Lungelen/Seewen ergänzt.

2.2.4 Beschwerden

Nach § 64 Absatz 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) können Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, gegen einen ablehnenden Entscheid des Departements innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Im vorliegenden Verfahren ist keiner der Einwender beschwerdeberechtigt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 65 Absatz 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der Erwägungen wird beschlossen:

- 3.1 Der kantonale Richtplan 2000 wird im Bereich des Kapitels VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste angepasst.
- 3.2 Der Beschluss VE-4.7.2 Deponieangebot und Folgeplanungen wird für den nördlichen Kantonsteil aktualisiert:

Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Deponieangebot:

Nördlicher Kantonsteil: Der Bedarf an Ablagerungsvolumen für inerte Abfälle bleibt bestehen. Die Realisierung des Standortes „Lungelen/Seewen“ ist anzustreben. Die Festsetzung und die Materialflüsse sind mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.

- 3.3 Der Beschluss VE-4.7.3 Deponiestandorte wird für den nördlichen Kantonsteil angepasst:

Lungelen/Seewen, Abstimmungskategorie Festsetzung, Planquadrat F3

Lungelen/Seewen, Abstimmungskategorie Zwischenergebnis, Planquadrat F3

Planungsanweisungen: Der Deponiestandort wird mit einem Volumen von 1.2 Mio. m³ (Festsetzung) und rund 2.5 Mio. m³ (Zwischenergebnis) errichtet. Die Deponie ist mit dem Tonabbau zu koordinieren. Der Standort liegt weitgehend im Gewässerschutzbereich „Übrige Bereiche“; entlang des Seebaches im Randgebiet von nutzbarem Grundwasser (A_w). Im Nutzungsplanverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen an Standort und Bauwerk von Deponien nach Anhang 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) eingehalten sind. In den nachfolgenden Verfahren ist zudem: a) die Erschliessung unter Einhaltung der bestehenden Normen aufzuzeigen, b) die Erdgas-

hochdruckleitung (Strecke 210, Arlesheim-Oberbuchsiten) in den Plänen darzustellen und aufzuzeigen, wie die Leitung langfristig sicher betrieben werden kann, c) sicherzustellen, dass der überwachungsbedürftige belastete Ablagerungsstandort KbS-Nr. 22.119.0006A in Zukunft nicht sanierungsbedürftig wird, d) aufzuzeigen, wie die Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz bereinigt werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Richtplankapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (GR, NP) (3)
Amt für Umwelt
Amt für Landwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen SO
Sieber Cassina + Partner AG, Fliederweg 10, 3007 Bern
ZZ Wancor AG, Wahlenstrasse 80, 4242 Laufen